

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung für die Wollschweinzucht" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Wollschweins (schwalbenbäuchiges, bzw. wollhaariges Weideschwein, Mangalitza) in Reinzucht.
- 2 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Zuchtleitung
 - b) Führung des Herdebuchs
 - c) Beurteilung der Tiere (Exterieur, Robustizität, Charakter, Abstammung, Leistung) und Selektionsberatung
 - d) Die Vermittlung von Zuchttieren
 - e) Die Vermittlung von Mastferkeln
 - f) Wahrung und Förderung der gemeinsamen ökonomischen und ökologischen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen
 - g) Förderung des Informationsaustauschs unter den Mitgliedern, Beratung bei der Haltung der Tiere und der Vermarktung von Produkten, Pflege des Erfahrungsaustauschs, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontakts unter den Mitgliedern
- h) Förderung einer artgerechten und extensiven Freilandschweinehaltung bei den Mitgliedern
- i) Kontakt zu anderen Organisationen, die Wollschweine fördern.
- k) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für gefährdete Nutztierrassen.
- 3 Für die Erfüllung einzelner Aufgaben können Arbeitsgruppen oder andere geeignete Institutionen eingesetzt werden oder Sektionen gebildet werden.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Datenschutz

Art. 3

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.
- 2 Aktivmitglied kann jeder Halter von reinrassigen Wollschweinen werden, der sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten, seinen Wollschweinebestand in Reinzucht zu führen und im Herdebuch eintragen zu lassen. Insbesondere gelten die Vorschriften der Herdebuchführung.
- 3 Vertretern im Vorstand und in der Expertenkommission steht die Aktivmitgliedschaft zu, auch wenn sie keine Tiere halten.
- 4 Passivmitglied kann jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein.
- 5 Die Daten der Mitglieder können in Zusammenhang mit Tätigkeiten betreffend Artikel 2, Absätze 1 bis 3, an Dritte weitergegeben werden.



Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund erfolgter schriftlicher Anmeldung und Einzahlung des ersten Jahresbeitrags.
- 2 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Vereins-Versammlung zu.
- 3 Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrags auf Ende des Kalenderjahrs erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten schriftlich abgegeben werden.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlen des Beitrags nach erfolgter erster und zweiter Mahnung

Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6 Datenschutz

- 1 Der Verein gewährleistet nach aussen den Datenschutz.
- 2 Mit der formellen Aufnahme gibt das Mitglied seine erhobenen Daten für die Verwendung innerhalb des Vereins frei.
- 3 Mit der formellen Aufnahme stimmt das Mitglied darüber hinaus zu, dass der Verein seine Adressdaten an die Stiftung ProSpecieRara weitergibt. ProSpecieRara verpflichtet sich, diese Adressdaten nur für den eigenen Bedarf zu verwenden (z.B. für die Zustellung des ProSpecieRara-Magazins) und die Adressen nicht an Dritte weiterzugeben. Jegliche weitergehende Verwendung von Vereinsmitglieder-Adressen durch ProSpecieRara ist nur mit dem Einverständnis des Vereinsvorstandes, resp. des Vereinsmitgliedes möglich. Wünscht ein Mitglied, dass seine Adresse nicht an ProSpecieRara weitergegeben wird, kann es dies dem Verein untersagen.
- 4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für die vom Verein intern zugänglich gemachten Daten den Datenschutz gegenüber Dritten so zu wahren, wie der Verein selbst es tut.

III. Organisation

Art. 7 Organe und Geschäftsjahr

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
 - d) Expertenkommission
 - e) Sektionen
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 8 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2 Ihr obliegen insbesondere
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d) Beschluss über Anträge des Vorstands, von Sektionen oder von Mitgliedern
 - e) Wahl des Präsidenten, des Vorstands, des Zuchtleiters, des Herdebuchführers und von zwei Revisoren
 - f) Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Experten
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - h) Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte
 - i) Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen



- k) Genehmigung der Richtlinien für die Wollschweinzucht (Zuchtstrategie SVWS) mit Zuchtziel, Rassestandard, Zuchtprogramm, Herdebuchführung, Genetische Bewertung und Leistungsprüfung
- 1) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins.
- m) Genehmigung der Bildung von Sektionen und der Sektionsnamen auf Antrag des Vorstandes
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 4 Das Datum der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat zum Voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge sind allen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Die Beschlüsse werden, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 6 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr und bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, lit. e selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben: Präsident, Rechnungsführer, Zuchtleiter, Herdebuchführer.
- 2 Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vereinsversammlung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - c) Umsetzung der Reglemente und Vorschriften
 - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Regelung und Kontrolle der Aufgaben der Expertenkommission
 - f) provisorische Einsetzung von Experten
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Führung der Tagesgeschäfte (Budget, Informationstausch, Herdebuch)
- 3 Die Sitzungen des Vorstands erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 4 Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

Art. 10 Expertenkommission

- 1 Die Expertenkommission setzt sich aus allen regionalen Experten sowie dem Zuchtleiter als Vorsitzender und dem Herdebuchführer zusammen. Sie befasst sich mit züchterischen Fragen und ist für die Aus- und Weiterbildung der Experten besorgt.
- 2 Den Experten obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beurteilung der Tiere für die provisorische und definitive Aufnahme in das Herdebuch
 - b) Durchführung von Leistungsprüfungen und genetischen Bewertungen
 - c) Erarbeitung von Zuchtstrategie und Aufnahmekriterien für das Herdebuch
 - d) Beratung der Tierhalter
- 3 Die Experten werden nach ihrer Ausbildung provisorisch vom Vorstand eingesetzt und von der nächsten Vereinsversammlung gewählt. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen von Art. 8. Abs. 4 sinngemäss.

Art. 11 Sektionen

- 1 Aufgrund spezieller Gegebenheiten können die Mitglieder von geographisch zusammenhängenden Regionen zu Sektionen zusammengefasst werden. Solche Gegebenheiten sind beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer Sprachregion oder die geographische oder kulturelle Einheit einer Region. Eine Region wird durch die Postleitzahlen der zugehörigen Gemeinden definiert.
- 2 Eine Sektion hat einen Namen, einen Sektionsleiter und mindestens 10 Mitglieder.



Schweizerische Vereinigung für die Wollschweinzucht

- 3 Jede Sektion hat Anrecht auf die Vertretung im Vorstand durch ein Sektionsmitglied.
- 4. Die Sektion organisiert sich selbständig und plant ihre Tätigkeiten im Rahmen des Vereins-Tätigkeitsprogramms und des Vereins-Budgets.

Art. 12 Revisoren

- 1 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
- 2 Die Revisoren sollen möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.
- 3 Die Revisoren prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes, der Expertenkommission und der Sektionen aufgrund der vorliegenden Statuten und anderen Vereinsreglementen. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellen die Anträge auf Entlastung des Vorstands und der Expertenkommission.
- 4 Den Revisoren ist zu allen Dokumenten und Sitzungen Zugang zu gewähren.

IV. Finanzierung

Art. 13

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Erträgen.
- 2 Die Jahresversammlung bestimmt über die Höhe des Mitgliederbeitrags.
- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszwecks und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.
- 4 Amtierende Vorstandsmitglieder, Revisoren und Experten, sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

V. Auflösung

Art. 14 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrags an den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 15 Liquidation des Vereinsvermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in der Wollschwein-Zeitschrift "Porcellino", durch Schreiben und über die Internetplattform "wollschwein.ch".

Art. 17 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 18 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25.9.94 in Vitznau beraten und in Kraft gesetzt, 2004, 2009, 2011 und 2014 revidiert und an der Generalversammlung 2005, 2010, 2012 und 2015 genehmigt.

Sie sind auf "wollschwein.ch" einsehbar. Jedem Mitglied wird ein Exemplar ausgehändigt.